

Tarifbezogene Versicherungsbedingungen für Tarif ERLE-M (TERLE-M)

Stand 06/2022

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-M) gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Welche Kosten werden verrechnet?
3. Wie ist die Gewinnbeteiligung geregelt?
4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?
5. Ist eine Kapitalteilnahme möglich?
6. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-M)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Nettobeitragssumme	ist die Summe der Beiträge für diese Hauptversicherung – das sind laufende Beiträge über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer, Einmalbeiträge und Zuzahlungen – ohne Versicherungssteuer.
Versicherungssumme	ist die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung des Versicherers.
Zuzahlung	ist ein zusätzlicher, freiwilliger, nicht im Vorhinein vereinbarter Versicherungsbeitrag, zwecks Erhöhung der Versicherungsleistung.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Die Hauptversicherung Ihres Vertrags ist eine Erlebensversicherung gegen Einmalbeitrag. Sie bietet bei Eintritt des Versicherungsfalls die Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme als garantierte Versicherungsleistung.

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person den vereinbarten Vertragsablauf erlebt. Bei Ableben der versicherten Person vor dem vereinbarten Vertragsablauf werden die einbezahlten Beiträge exklusive Versicherungssteuer, mindestens jedoch 105 % der Deckungsrückstellung, unter Berücksichtigung eventueller Kapitalentnahmen, ausgezahlt.

Die Leistungen können sich durch laufende Gewinnbeteiligung sowie den Schlussgewinn erhöhen.

2. Welche Kosten werden verrechnet?

- 2.1 Ihre Beiträge werden nach Abzug der Versicherungssteuer zur Fälligkeit Ihrer Deckungsrückstellung zugeführt.
- 2.2 Die tariflichen Kosten – das sind Abschlusskosten, Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobeiträge) – werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 2.2.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist die Nettobeitragssumme. Die Abschlusskosten betragen maximal 3,50 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Vertragslaufzeit, maximal jedoch über 10 Jahre, monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 2.2.2 Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskosten ist die Nettobeitragssumme. Die jährlichen Verwaltungskosten betragen während der gesamten Vertragslaufzeit maximal 0,16 % dieser Bemessungsgrundlage. Die Verwaltungskosten werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 2.2.3 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeiträge) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der Höhe des Risikokapitals zum jeweiligen Zeitpunkt. Das Risikokapital ergibt sich als Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung. Die Risikobeiträge errechnen sich monatlich aus dem Risikokapital, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „Österreichischen Sterbetafel 2010/2012 unisex mod.“.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018. Zum besseren Verständnis finden Sie in Ihrem Angebot tabellarische Darstellungen (siehe Modellrechnungen und Kostentabellen).

2.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 2.2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.

3. Wie ist die Gewinnbeteiligung geregelt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung gemäß den Bestimmungen der Satzung der ÖBV und aufgrund des tariflichen Geschäftsplans an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

Ihr Versicherungsvertrag gehört dem Gewinnverband M, Abrechnungsverband F an.

Die Details können Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung von Kapitalversicherungen auf den Todesfall, Erlebens- und Rentenversicherungen (BGWB-M) entnehmen.

4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?

Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der zugeteilten Gewinnbeteiligung.

Der Rückkaufswert ist der um den Rückkaufsabschlag von 2 % verminderte Wert der Deckungsrückstellung zum Kündigungsstichtag.

5. Ist eine Kapitalteilentnahme möglich?

Eine Kapitalteilentnahme ist bei Fortbestand Ihres Versicherungsvertrags auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens jedoch nach einem Jahr und spätestens zwei Jahre vor Vertragsablauf möglich.

Ihre Deckungsrückstellung wird um den Betrag der Kapitalteilentnahme reduziert und vermindert somit auch Ihre künftigen vertraglichen Versicherungsleistungen. Die Mindestteilentnahme muss EUR 2.000,00 betragen, und der verbleibende Wert der Deckungsrückstellung darf EUR 3.000,00 nicht unterschreiten.

Andere Formen der vorzeitigen Auszahlung sind nicht möglich.

6. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Anstelle der Versicherungsleistung im Er- oder Ablebensfall kann von der bezugsberechtigten Person die Auszahlung in Form einer Rente gewählt werden. Die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Rentenwerte richten sich nach den Tarifen und Rechnungsgrundlagen (Rententafel, Rechnungszins etc.), die zum Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung gelten. Sie können daher höher als die prognostizierten Rentenwerte sein, jedoch auch niedriger, wenn die durchschnittliche Lebenserwartung stärker als angenommen steigt.

Die Inanspruchnahme des Rentenwahlrechts ist im Erlebensfall vor Fälligkeit der Versicherungsleistung, im Ablebensfall nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bekannt zu geben. Das Recht besteht jedoch nur, solange das Kapital nicht ausgezahlt ist.